

**2419/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Peter Haubner, Dr. Elisabeth Götze,  
Kolleginnen und Kollegen**

<p align="center"><b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 24.03.2022</b></p>	<p align="center"><b>Änderungen laut Antrag vom 24.03.2022</b></p>	<p align="center"><b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b>)</b></p>
<p><b>Hinweis der ParDion:</b> Gemäß den legislatischen Richtlinien (leg. RL) ist der Kurztitel bei einer Novelle eines Gesetzes zu verwenden: daher müsste der Titel richtig heißen: Bundesgesetz, mit dem das KMU-Förderungsgesetz geändert wird <i>Eine Titeländerung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p align="center"><b>Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz) geändert wird</b></p>	
	<p align="center">Der Nationalrat hat beschlossen:</p>	
<p align="center"><a href="#"><u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u></a> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden) <b>Hinweis der ParDion:</b> Auch beim Eingang soll gem. den leg. RL der Kurztitel eines Gesetzes verwendet werden und bei der Angabe der BGBl. Nr. ein kleines r stehen: daher müsste der Eingang richtig heißen:  Das KMU-Fürderungsgesetz, BGBl. Nr. 432/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 228/2021, wird wie folgt geändert: <i>Eine solche Änderung ist mur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p>Das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz) erlassen wird, BGBl. NR. 432/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 228/2021, wird wie folgt geändert:</p>	
	<p><i>1. In § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge „750 Millionen Euro“ durch die Wortfolge „1 Milliarde Euro“ ersetzt.</i></p>	
<p>(2) Der Bundesminister für Finanzen darf Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nur bis zu einem jeweils ausstehenden Gesamtbligo von 750 Millionen Euro, an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten einerseits für die AWS und 625 Millionen Euro an Kapital zuzüglich</p>		<p>(2) Der Bundesminister für Finanzen darf Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nur bis zu einem jeweils ausstehenden Gesamtbligo von <del>750 Millionen</del> <b>1 Milliarde</b> Euro, an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten einerseits für die AWS und 625 Millionen Euro an</p>

<p><b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 24.03.2022</b></p>	<p><b>Änderungen laut Antrag vom 24.03.2022</b></p>	<p><b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b>)</b></p>
<p>Zinsen und Kosten andererseits für die von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus beauftragte Abwicklungsstelle übernehmen.</p>		<p>Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten andererseits für die von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus beauftragte Abwicklungsstelle übernehmen.</p>
	<p><i>2. Nach § 10 Abs. 16 wird folgender Abs. 17 angefügt:</i></p>	
	<p>„(17) § 7 Abs. 2 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2022 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“</p>	<p><b>(17) § 7 Abs. 2 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2022 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.</b></p>